

Satzung über den Aufwandsersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und Wahlhelfern bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, des § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat von Wernigerode am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei
 - Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl,
 - Kommunalwahlen (Landrat, Oberbürgermeister, Kreistag, Stadtrat, Ortschaftsräte),
 - Volksentscheiden, Bürgerentscheiden und Anhörungen bei Gebietsänderungen.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorganen sowie die weiteren am Wahl- bzw. Abstimmungstag notwendigen Wahlhelfer der Stadt Wernigerode.

§ 2 Aufwandsersatz

- (1) In Anlehnung an die im Gesetz der jeweiligen Wahl festgelegte Höhe des Aufwandsersatzes für jede stattfindende Wahl erhalten:
 - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der jeweiligen Wahl, mindestens jedoch 30 €. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt, werden die Mitglieder der Briefwahlvorstände den Mitgliedern der Vorstände in den Wahllokalen gleichgestellt.
 - b) am Wahltag eingesetzte Wahlhelfer zur Absicherung der Briefwahl, zur Ausgabe und Abnahme von Wahlunterlagen, zur Aufnahme von Ergebnissen sowie Einsatzfahrer - einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl, mindestens jedoch 30 €.
 - c) bei Sitzungen des Wahlausschusses anwesende Mitglieder einen Aufwandsersatz in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl, mindestens jedoch 30 €.
- (2) Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteher sowie Schriftführer erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 € je stattfindender Wahl.
- (3) Der Aufwand eines ehrenamtlichen Wahlleiters außerhalb der Sitzungen wird für die Dauer der Wahlperiode in Höhe des festgelegten Betrages im Gesetz der Wahl abgegolten, beträgt jedoch mindestens 100 €.
- (4) Für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges zur Abholung und Zurückbringung der Wahlunterlagen erhält jeder Wahlvorstand eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 €. Bei Entfernungen von mehr als 20 km (Gesamtstrecke) beträgt die Pauschale 15,00 €.
- (5) Bei vereinbarter Nutzung eines privaten Handys erhält jeder Wahlvorstand eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Wernigerode, den 18.11.2016

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 10.11.2016 beschlossene Satzung über den Aufwandsersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und Wahlhelfern bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/17 vom 17.12.2016 bekannt gemacht.